

wiederholten Erklärungen der königlichen Staatsregierung ließen es als ausgeschlossen erscheinen, einen solchen Weg zu beschreiten. Besonderen Wert legte die letztere darauf, die Bezüge der Beamten in einen festen und einen beweglichen Teil zu zerlegen, damit ihr bezüglich der Versetzungen von Beamten und dergleichen keine Schwierigkeiten erwachsen. Es würde demnach, wenn man von einer Erhöhung des bereits früher als ungenügend erkannten jetzigen Tarifs Abstand nehmen wollte, selbst wenn jetzt eine genügende allgemeine Gehaltserhöhung vorgenommen würde, doch der Grund zu neuer Unzufriedenheit der Beamten gelegt werden, weil eben beim Fortbestehen des geltenden Tarifs immer wieder zu Vergleichen mit den Wohnungsgeldbezügen der Reichs- und der preussischen Beamten herausgefordert werden würde.

Noch wurde eingehend darauf hingewiesen, daß selbst der jetzt vorgeschlagene verdoppelte Tarif, abgesehen von den untersten Beamten, noch immer hinter demjenigen zurückbleibt, welcher im Dekret Nr. 3 vom Jahre 1901/02 von der königlichen Staatsregierung in Vorschlag gebracht worden ist und welcher durch Herabsetzung der Sätze und durch Verminderung der Zahl der Ortsklassen von V auf III schon dem Umstande Rechnung getragen hat, daß man eine allzu große Verschiedenheit unter den einzelnen Orten Sachsens nicht zum Ausdruck bringen wollte.

Über die Verteilung der Beamten nach den einzelnen Beamten- und Ortsklassen mag die folgende Tabelle Auskunft geben.

Beamtenklassen:	Zahl der Beamten in den Ortsklassen:			zusammen	%
	I	II	III		
1	14	—	—	14	0,05
2	105	7	—	112	0,39
3	1 309	778	165	2 252	7,93
4	2 306	1 209	360	3 875	13,65
5	3 184	2 541	1 446	7 171	25,27
6	4 616	4 751	5 589	14 956	52,71
zusammen:	11 534	9 286	7 560	28 380	100,00
	= 40,65%	32,72%	26,63%	100,00%	—

Diese Tabelle läßt erkennen, daß in der Ortsklasse III in der Hauptsache nur Beamte der unteren Klassen in Frage kommen und daß selbst in der Ortsklasse II die Anzahl derjenigen Beamten, bei denen ein Interesse an einer höheren Schulbildung ihrer Kinder vorauszusetzen ist, nur in geringerer Höhe vertreten ist.

Der Berichterstatter machte des weiteren darauf aufmerksam, daß auf dem Wege des Nachtragsetats auch denjenigen Beamten, welche als Nichtstaatsdiener oder Diätare oder im Ausland stationiert usw. von der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses an sich ausgeschlossen sein würden, derartige Bezüge zugewendet werden sollen und daß ein derartiger Nachtragsetat der Kammer (bei ihrem Zusammentritt) im Januar 1908 nach Zusage der königlichen Staatsregierung vorgelegt werden wird.

Herr Präsident Dr. Mehnert, welcher an der Sitzung teilnahm, ergänzte diese Mitteilungen und wies mit Nachdruck darauf hin, daß in der Vorlage und dem zu erwartenden Nachtragsetat der einzige Weg zu erblicken sei, um den dringenden Bedürfnissen aller Beamten hinsichtlich der Aufbesserung ihrer Bezüge namentlich auch für die Zeit vom 1. Juli 1907 ab bis zum Eintritt der allgemeinen Neuregelung der Gehalte eine wirksame und schnelle Abhilfe zu gewähren. Hierauf ließen diejenigen Mitglieder der Deputation, welche bisher noch eine ablehnende Stellung eingenommen hatten, ihre Bedenken fallen. Es wurde auch ferner davon abgesehen, die Wünsche, die Wohnungsgeldzuschüsse zu einem gewissen Teile pensionsfähig zu machen, zunächst weiter zu verfolgen, nachdem die königliche Staatsregierung erklärt hatte, daß sie dieser Frage zwar sympathisch